

Gegen die Hamster und Felddiebe

Ein Erlaß des Oberkommandos.

Generaloberst v. Kessel erläßt folgenden Ausruf an die Bevölkerung Berlins und der Marken: „In den letzten Wochen ist die städtische Bevölkerung in immer steigendem Maße dazu übergegangen, selbst auf das Land hinauszufahren, um Lebensmittel unmittelbar vom Erzeuger zu erwerben und mit nach Hause zu nehmen. Dies steht, soweit die Lebensmittel der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, im Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen, welche die Veräußerung und Ausfuhr solcher Lebensmittel aus den Landkreisen verbieten. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften gefährdet die vom Staat geordnete Erfassung und Verteilung der Lebensmittel und bedroht daher die allgemeine Versorgung der Stadtbevölkerung. Es ist unzulässig, daß Einzelle durch Hamsterfahrten einen Vorteil vor ihren Mitbürgern zu erlangen suchen. Noch darüber hinaus ist aber in letzter Zeit zu beobachten, daß viele Personen auf das Land hinaus fahren, nicht nur um Lebensmittel zu erwerben, sondern um sie heimlich oder mit Gewalt zu entwenden; sie entblößen sich nicht, stehende Feld- und Gartenfrüchte anzutasten, oft lange vor ihrer Reise. Der Schaden für die Landwirtschaft und für unsere künftige Versorgung liegt auf der Hand. Felddiebstahl und Beschädigung von Feldfrüchten ist im Kriege ein Verbrechen. Strengstes Eingreifen ist hier erforderlich. Ich habe daher den Behörden die scharfe Durchführung nachstehender Verordnungen zur Pflicht gemacht. Wo es nötig ist, wird militärische Hilfe angeboten werden.“

Ich vertraue, daß auch der gesunde Sinn der Bevölkerung sich gegen das gemeingefährliche Treiben der Hamster und Felddiebe auflehnt.“

Die Verordnung lautet: Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Mehl, Brot, Graupen, Grüns, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fleisch (auch Schinken und Wurstwaren), Speck, Milch, Butter und Eier, darf der Erzeuger an nicht ortsanässige Personen nur abgeben, wenn sie ihm eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Zulassungsbescheinigung des für den Erzeugungsort zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Magistrats) vorweisen.

Nur derjenige darf die Lebensmittel außerhalb seines Wohnorts erwerben oder sich zu ihrem Erwerb erbieten, der eine Zulassungsbescheinigung vorweist.

Bei unentgeltlicher Abgabe geringer Mengen der Lebensmittel kann die Zulassungsbescheinigung durch eine schriftliche Genehmigung des für den Erzeugungsort zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorstehers ersetzt werden.

Lebensmittel, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen erworben sind, unterliegen einschließlich ihrer Verpackung oder Umhüllung der polizeilichen Beschlagnahme. Der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes liegt demjenigen ob, in dessen Besitz oder Gewahrsam die Lebensmittel gefunden sind.

Die Polizeibeamten, Gendarmen und Polizei-Hilfskräfte sind berechtigt, zur Durchführung vorstehender Bestimmungen die Bahnsteige, Gepäckräume und sonstigen Diensträume der Eisenbahnverwaltungen sowie die Abteile der Züge zu betreten und dort Durchsuchungen vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden bestraft. Die Bekanntmachung tritt mit dem 4. August in Kraft.